

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 21. Sitzung (10.05.1884)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 306 zum Protokoll der 21. Sitzung vom 10. Mai 1884.

Bericht der Kommission

der ersten Kammer

über

die Gesetzesvorlage, die Staatsbeiträge zu den Gehältern der Volksschullehrer betreffend.

Berichterstatler: Dr. K. W. Doll.

Das Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 hat bereits durch die Gesetze vom 19. Februar 1874 und vom 18. Sept. 1876 in einzelnen Bestimmungen Aenderungen erfahren. Die Aenderung, welche 1874 damit vorgenommen wurde, beabsichtigte eine Verbesserung der wirthschaftlichen Stellung der Volksschullehrer. Dabei wurde im Anschluß an die Erhöhung der Lehrergehalte ein neuer Tarif eingeführt für das Maß, bis zu welchem die Gemeinden die Gehalte ihrer Volksschullehrer selbst aufzubringen haben. Derselbe bewirkte durch Hinaufrücken der Grenze, bei der die Staatsunterstützung eintritt, im allgemeinen eine im Vergleich mit den früheren Bestimmungen weitergehende Beziehung der Gemeinden. Schon damals wurde aber eine Revision dieses Tarifs vorausgesetzt, sobald die gerade in Ausführung begriffene Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude vollendet sein und die neuen Steueranschläge der Besteuerung zu Grunde gelegt werden würden. Nun kommen zwar die neuen Steueranschläge bereits seit 1877 für die Gemeindebesteuerung zur Anwendung, allein die Gesetzgebung vom Jahr 1879 über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes hat weitere Aenderungen in der Gemeindebesteuerung herbeigeführt, und so hielt es die Großh. Regierung für angemessen, mit der erwähnten Revision des Tarifs für die Verpflichtung der Gemeinden zur Deckung des Schulaufwandes zuzuwarten, bis mit Ablauf des Jahres 1883 die zehnjährige Periode, für welche die Staatsbeiträge nach dem 1874er Gesetz festzusetzen waren, umlaufen sein würde. So erklärt sich der in Artikel II des vorliegenden Gesetzentwurfs bestimmte Termin.

Ein neu aufzustellender Tarif mußte in Betracht ziehen, daß durch die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude, durch das Erwerbsteuergesetz vom Jahr 1876 und das Gesetz über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes vom Jahr 1879 eine wesentliche Erhöhung der bei der Gemeindebesteuerung in Anwendung kommenden Steueranschläge gegenüber dem Stand vom Jahr 1874 eingetreten ist. Wegen dieser Erhöhung würden die Gemeinden bei fernerer Anwendung des bisherigen Tarifs für ihre Verpflichtung zur Deckung des Schulaufwandes erheblich mehr damit belastet und in erheblich kleinerer Anzahl der Erleichterung durch Staatszuschüsse theilhaftig werden.

Die Groß. Regierung hat also in ihrer Gesetzesvorlage einen Tarif vorgeschlagen, von dem sie glaubt, daß bei dessen Anwendung einerseits eine im Vergleich zum seitherigen Zustand weitergehende Beiziehung der Gemeinden zu den Lehrergehalten vermieden, andererseits aber auch einer stärkeren Belastung der Staatskasse mit Beiträgen für die Volksschulen, als mit Rücksicht auf die seit 1874 eingetretene Zunahme des Gemeindebeziehungswise Schulaufwandes geboten ist, vorgebeugt würde. Der Gesetzesvorschlag will den Höchstbetrag, bis zu welchem eine Gemeinde beizuziehen wäre, von bisherigen 20 Pf. von 100 M. auf 14 Pf. herabsetzen, will eine stufenweise Ermäßigung dieses Beitrags schon bei einem „sonstigen Umlagebedürfnis“ von 21 Pf. (statt wie bisher von 31 Pf.) an eintreten lassen und will die Gemeinden, welche mit einem sonstigen Umlagebedürfnis von über 67 Pf. auf 100 M. Steuerkapital belastet sind, von jedem Beitrag zum Schulaufwand entbinden, während eine solche Vergünstigung bisher nur den Gemeinden mit 100 Pf. Umlage auf 100 M. Steuerkapital gewährt war.

Die Wirkung des neuen Tarifs würde sein, daß fortan 654 statt bisher 561 Gemeinden einen Anspruch auf Bewilligung eines Staatsbeitrags zu ihrem Schulaufwand erheben könnten und daß die Summe der vom Staat zu zahlenden Beiträge sich auf rund 323,500 M. berechnen würde, d. h. 58,800 M. mehr als in dem Staatsvoranschlag für 1884/85 vorgesehen, welcher Mehrbetrag durch eine Nachforderung zu der betreffenden Budgetposition einzubringen wäre.

Dazu wird in nicht ferner Zeit eine Summe von jährlich 1,600 M. hinzutreten durch die Anstellung weiterer Lehrer in Gemeinden, die jetzt schon Staatsbeitrag anzusprechen haben und deshalb jede weitere Vermehrung ihres Aufwandes für Lehrergehalte in vollem Betrage auf die Staatskasse zu überwälzen berechtigt sind. Die Vermehrung der Zahl der Lehrer in den betreffenden Gemeinden ist Folge der Weiterführung des Vollzugs des § 22 des Gesetzes über den Elementarunterricht, welcher vom 24. April 1880 an durch die Landesherrliche Verordnung vom 21. November 1879 in Geltung gesetzt und bis jetzt erst theilweise zur Durchführung gelangt ist.

Die Hohe zweite Kammer hat an dem Regierungsentwurf zu Gunsten der Gemeinden einige Aenderungen vorgenommen. Sie hat zwar zugestimmt, daß eine Gemeinde von einer 67 Pf. auf 100 M. Steuerkapital betragenden Umlage an beitragsfrei gelassen werde, sie hat aber die höchste Umlageverpflichtung für Schulaufwand in § 67 von 14 Pf. auf 13 Pf. ermäßigt und dementsprechend den Tarif, wie er in § 68 des Gesetzes enthalten ist, modifizirt.

Zur leichteren Uebersicht geben wir hiermit zwei Tabellen, aus welchen diese verschiedene Tarifierung nach dem Gesetz von 1874, nach der gegenwärtigen Regierungsvorlage und nach den Beschlüssen der zweiten Kammer zu entnehmen ist.

I. Nach dem Gesetz von 19. Februar 1874.

„Ist das Umlagebedürfnis einer Gemeinde für ihre übrigen Ausgaben außer dem Lehrergehalt so groß, daß nach dem Gemeindekataster eine Umlage von mehr als 30 Pf. von 100 M. Steuerkapital erhoben werden müßte, so ist die Gemeinde bei einem sonstigen Umlagebedürfnis von

31 bis einschließlich	34 Pf.	höchstens	19 Pf.,
35 "	"	38 "	"
39 "	"	42 "	"
43 "	"	46 "	"
47 "	"	50 "	"
51 "	"	53 "	"
54 "	"	56 "	"
57 "	"	59 "	"
60 "	"	62 "	"
63 "	"	65 "	"
66 "	"	68 "	"
69 "	"	71 "	"

72 bis einschließlich	74 Pf.	höchstens	7 Pf.
75 " "	77 " "	" "	6 " "
78 " "	80 " "	" "	5 " "
81 " "	84 " "	" "	4 " "
85 " "	89 " "	" "	3 " "
90 " "	94 " "	" "	2 " "
95 " "	100 " "	" "	1 " "

Umlage zur Deckung der Lehrergehalte zu erheben verpflichtet."

II. Nach der Gesetzesvorlage und den Beschlüssen der zweiten Kammer.

„Ist das Umlagebedürfnis einer Gemeinde für ihre übrigen Ausgaben außer dem in § 67 bezeichneten Schulaufwand so groß, daß nach dem Gemeindefiskalveranschlag eine Umlage von mehr als 20 Pf. von 100 M. Steuerkapital erhoben werden müßte, so ist die Gemeinde bei einem sonstigen Umlagebedürfnis von

Gesetzesvorlage.		Zweite Kammer.		Gesetzesvorlage.		Zweite Kammer.	
21 bis einschl. 23 Pf.	21 bis einschl. 23 Pf.	höchstens		13	12 Pf.		
24 " " 26 "	24 " " 26 "	" "	" "	12	11 "	" "	" "
27 " " 29 "	27 " " 29 "	" "	" "	11	10 "	" "	" "
30 " " 32 "	30 " " 32 "	" "	" "	10	9 "	" "	" "
33 " " 35 "	33 " " 35 "	" "	" "	9	8 "	" "	" "
36 " " 39 "	36 " " 39 "	" "	" "	8	7 "	" "	" "
40 " " 43 "	40 " " 43 "	" "	" "	7	6 "	" "	" "
44 " " 47 "	44 " " 47 "	" "	" "	6	5 "	" "	" "
48 " " 51 "	48 " " 51 "	" "	" "	5	4 "	" "	" "
52 " " 55 "	52 " " 56 "	" "	" "	4	3 "	" "	" "
56 " " 59 "	57 " " 61 "	" "	" "	3	2 "	" "	" "
60 " " 63 "				2			
	62 " " 67 "	" "	" "				1 "
64 " " 67 "				1			" "

Umlage zur Deckung des bezeichneten Schulaufwandes zu erheben verpflichtet."

Bergleicht man die Tariffätze der Gesetzesvorlage, beziehungsweise der zweiten Kammer, mit denen von 1874, so erscheinen erstere etwa um ein Drittel niedriger als letztere.

Dies entspricht der durch die neuere Steuererhebung herbeigeführten Vermehrung des Anschlags für die der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerkapitalien. Diese verhalten sich zu den früheren wie 100 : 66,25, d. h. sie sind um 33,75 % also auch etwa um ein Drittel höher veranschlagt. Die Erhöhung beruht übrigens nur zu einem kleinen Theil in einer wirklichen Vermehrung der gemeindlichen Steuerkraft, sie stellt im wesentlichen nur eine andere Ausdrucksweise für die Gemeindesteuerkapitalien dar.

Sollte nun nach den Beschlüssen der zweiten Kammer der Höchstbetrag einer Gemeinde für den Schulaufwand, welcher in der Regierungsvorlage auf 14 Pf. Umlage von 100 M. Steuerkapital angesetzt ist, auf 13 Pf. herabgemindert werden, so würde dadurch der Staatsbeitrag für die Schulen um etwa 40,000 M. sich erhöhen, also eine Nachforderung von $58,800 + 40,000 = 98,800$ M. nöthig sein, abgesehen von den oben erwähnten weiteren 16,000 M. für Vermehrung der Lehrerzahl.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, theilt den Wunsch des athen Hohen Hauses, für unsere Gemeinden, namentlich auf dem Lande, eine mögliche Erleichterung herbeizuführen. Wir wollen dabei auf die Erwägung nicht näher eingehen, ob nicht gerade der Aufwand für die Schule, für den Unterricht und die Bildung der eigenen Kinder, zu den nächstliegenden Aufgaben der Einzelgemeinde gehört. Das vorliegende Gesetz findet ja nach § 69 auf die Städte mit mehr als 6000 Einwohnern, sowie auf solche Städte, welche sich der Städteordnung unterstellt haben, keine Anwendung; und doch ist bekannt, welche bedeutende Opfer

gerade von solchen Gemeinden, neben ihren sonstigen erheblichen Lasten, für die Pflege und Erweiterung des Schulwesens gebracht werden.

Uebrigens davon abgesehen erhebt sich uns bei der Prüfung der in § 68 enthaltenen Skala sowohl nach dem Regierungsentwurf als nach den Beschlüssen der Hohen zweiten Kammer die Frage, ob nicht eine Abänderung derselben gerade nach der Seite hin angezeigt sei, die meistbelasteten Gemeinden noch mehr zu berücksichtigen. Nach den uns vorgeschlagenen Abstufungen von 20 bis 67 Pf. sonstiger Umlagen und von 14 beziehungsweise 13 bis 1 Pf. der Umlagen für Schulaufwand beträgt beispielsweise die Gesamtumlage der § 68 in erster Linie stehenden Gemeinden $21 + 12 (13) = 33 (34)$ Pf., in siebenter Linie $40 + 6 (7) = 46 (47)$ Pf., während das Umlagebedürfnis der Gemeinden in letzter Linie, den Schulaufwand mit eingeschlossen, bis 64 und 68 Pf. ansteigt. Wir glauben, daß die Staatshilfe in ausgiebigerem Maße solchen höchstbelasteten Gemeinden zu gute kommen sollte. Deshalb schlagen wir einerseits vor, die Grenze der Verpflichtung zu gemeindlichem Schulaufwand in § 68 von 67 auf 60 Pf. herabzusetzen. Um jedoch zugleich eine ungebührliche Erhöhung der Anforderung an den Staatszuschuß zu vermeiden, scheint es uns andererseits zulässig, den Maximalsatz der Verpflichtung für Schulaufwand seitens der Gemeinden nach § 67 der Regierungsvorlage auf 14 Pf. Umlage von 100 M. Steuerkapital zu belassen.

Darnach würde sich für § 68 folgender Tarif ergeben:

„Eine Gemeinde ist bei einem sonstigen Umlagebedürfnis von				
21 bis einschließlich	23 Pf.	höchstens	13 Pf.,	
24 „ „	26 „	„	12 „	
27 „ „	29 „	„	11 „	
30 „ „	32 „	„	10 „	
33 „ „	35 „	„	9 „	
36 „ „	39 „	„	8 „	
40 „ „	43 „	„	7 „	
44 „ „	47 „	„	6 „	
48 „ „	49 „	„	5 „	
50 „ „	52 „	„	4 „	
53 „ „	55 „	„	3 „	
56 „ „	58 „	„	2 „	
59 „ „	60 „	„	1 „	

Umlage zur Deckung des bezeichneten Schulaufwandes zu erheben verpflichtet.“

Die Annahme unserer Vorschläge würde folgende Wirkungen haben:

1. Die Gemeinden, welche nur 20 bis 52 Pf. sonstiges Umlagebedürfnis haben, würden, der Regierungsvorlage entsprechend, je einen Pfennig mehr von 100 M. Steuerkapital für Schulaufwand aufzubringen haben, als nach den Beschlüssen der Hohen zweiten Kammer.
2. Die Gemeinden von 53 bis 60 Pf. sonstigen Umlagebedürfnisses würden für Schulaufwand nur zu der gleichen, zum Theil zu einer noch etwas niedrigeren Leistung verpflichtet sein, wie nach den Beschlüssen der Hohen zweiten Kammer.
3. Die Gemeinden mit einem Umlagesatz von 61 bis 67 Pf. würden von Beiträgen zum Schulaufwand ganz befreit sein, während sie nach den Beschlüssen der Hohen zweiten Kammer noch je einen Pfennig auf 100 M. Steuerkapital dafür zu leisten hätten.
4. Die Zahl der von jeglichem Schulaufwand befreiten Gemeinden würde sich von 65 auf 111 erhöhen, und es sind dies naturgemäß gerade die ärmsten und durch Umlagen am meisten belasteten Gemeinden.
5. Zudem würde für 57 Gemeinden gleicher Art der von uns beantragte Tarif vortheilhafter sein als der von der Hohen zweiten Kammer angenommene, weil der Staatszuschuß für sie zusammen sich um 4,100 M. höher stellen würde.

Allerdings sind auch unsere obigen Vorschläge nur ausführbar, wenn der am Schluß der Regierungsvorlage

vorlage für vermehrten Schulaufwand seitens der Staatskasse nachgeforderte Betrag von 58,800 M. erhöht wird, und zwar beläuft sich die erforderliche Erhöhung noch auf 11,500 M.

Wir müssen damit noch eine andere, die Verhältnisse unserer Volksschule tief berührende Angelegenheit in Verbindung bringen. Es ist ein dringendes, allseits anerkanntes Bedürfnis, daß die Bezüge der Wittwen und Waisen unserer Lehrer erhöht werden. Die alsbaldige Befriedigung dieses Bedürfnisses ist nicht nur eine Forderung der Billigkeit im Vergleich mit den Rechten anderer Angestellten, es hängt damit auch die Berufsfreudigkeit der Lehrer wesentlich zusammen.

Bekanntlich wurden aber seitens der Großh. Regierung in der Plenarverhandlung der zweiten Kammer über den vorliegenden Gesetzesentwurf gegen die Herabsetzung des gemeindlichen Höchstbeitrags für Schulaufwand von 14 auf 13 Pf. in § 67 aus dem Grunde ernste Bedenken erhoben, weil die damit bewirkte Mehrbelastung der Staatskasse um 40,000 M. die Thunlichkeit einer weiteren Nachforderung für einen Staatszuschuß von 44,000 M. zu Gunsten der Erhöhung der Bezüge für die Lehrereinkünfte wenigstens in der gegenwärtigen Budgetperiode in Frage stelle.

In den Verhandlungen Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, hat der Vertreter der Großh. Regierung diese Bedenken aufrecht erhalten.

Wir erachteten uns für verpflichtet, unsere Vorschläge zu dem vorliegenden Gesetze in der Weise zu machen, daß die dadurch veranlaßte Mehrforderung an den Staatszuschuß die Erfüllung jenes unverschieblichen Bedürfnisses einer Besserstellung der Waisen und Wittwen der Volksschullehrer nicht beeinträchtige, glauben aber eben deshalb auch um so zuversichtlicher die Erwartung aussprechen zu dürfen, die Großh. Regierung werde, wenn unsere Vorschläge angenommen werden, jenem Bedürfnis gerecht zu werden alsbald in der Lage sein.

Die obigen Ausführungen haben sich ausschließlich mit den §§ 67 und 68 der Vorlage beschäftigt. Alle übrigen darin enthaltenen Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht vom Jahre 1868 bzw. 1874 liegen so in der Natur der Sache, daß wir den Ausführungen und Begründungen der Regierungsvorlage nichts beizufügen haben und sie wie die Hohe zweite Kammer ohne weiteres, ausgenommen eine kleine Berichtigung in Artikel III, zur Annahme empfehlen.

Der Schlußantrag, Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, geht dahin, Hohe erste Kammer wolle:

1. „dem Gesetzentwurf über die Staatsbeiträge zu den Gehältern der Volksschullehrer in Artikel I §§ 67, 69—74, Artikel II und Artikel IV ohne Aenderung der Regierungsvorlage zustimmen;

2. für Artikel I § 68 folgende Fassung annehmen: „Ist das Umlagebedürfnis einer Gemeinde für ihre übrigen Ausgaben außer dem in § 67 bezeichneten Schulaufwand so groß, daß nach dem Gemeindekataster eine Umlage von mehr als 20 Pf. von 100 M. Steuerkapital erhoben werden müßte, so ist die Gemeinde bei einem sonstigen Umlagebedürfnis von

21 bis einschließlich 23 Pf. höchstens 13 Pf.

(u. s. w. wie Seite 4 des Berichts)

Umlage zur Deckung des bezeichneten Schulaufwandes zu erheben verpflichtet.

Betragen die sonstigen Umlagen mehr als 60 Pf. von 100 M. Steuerkapital, so ist die Gemeinde von jedem Beitrag frei.

Bruchtheile von Pfennigen sind bei der Klassifizierung nicht zu berücksichtigen“.

3. In Artikel III Zeile 2 den Ausdruck „so ist bei Festsetzung“ ändern in: „so ist bei Festsetzungen“.